

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

VET 0228/2024 (VWD)

Einspruch gegen die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV) (Veto Nr. 521)

Die unterzeichnenden Mitglieder des Kantonsrats erheben Einspruch gegen die Änderung der Verordnung über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 24. September 2024 (VETO Nr. 521).

Begründung 13.11.2024: schriftlich.

Folgende Änderungen werden beantragt:

§ 1 Abs. 2

~~... Bei der Wahl werden Vertreter und Vertreterinnen der unmittelbar betroffenen Interessengruppen angemessen berücksichtigt.~~

Abs. 4 (neu)

Die Verwaltungsratsstellen sind öffentlich auszuschreiben.

Die SVP-Fraktion hat sich klar für eine politische Besetzung des Verwaltungsrates ausgesprochen und ist damit unterlegen. Der Gesetzgeber wollte grossmehrheitlich eine fachliche Besetzung dieses Gremiums. Das ist zu respektieren. Dann soll aber bitte schön dieser Verwaltungsrat auch strikt nach fachlichen Kriterien zusammengesetzt werden. Das ist aktuell nicht der Fall, sollen doch die Interessenorganisationen VSEG und HEV je zwei Vertreter entsenden dürfen und der Feuerwehrverband einen. Die Interessenvertreter sind bereits gesetzt, ohne dass sie sich über fachliche Kriterien auszuweisen haben. Damit sind fünf der neun VR-Mitglieder Interessenvertreter. Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, so geht es nicht. Um dem Willen des Gesetzgebers Nachachtung zu verschaffen, soll in der Verordnung der Passus bezüglich der Interessenvertreter vollständig gestrichen werden. Der Besetzungsprozess läuft zudem völlig intransparent, die entsprechenden Stellen wurden nicht einmal ausgeschrieben.

§ 25^{bis} Vollzug des Personalrechts

Die Kompetenzen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind beim Vollzug des Personalrechts einzuschränken. Insbesondere die Kompetenzen lit. h, i, j, k, l und n müssen zwingend über das Personalamt laufen, damit das Aufsichts- und Weisungsrecht wahrgenommen werden kann.

Die aktuell gültige Personalgesetzgebung weist der Solothurner Spitäler AG (soH) umfangreiche Kompetenzen im Vollzug des Personalrechts zu. Diese weitreichenden Befugnisse haben dazu geführt, dass entgegen der breiten politischen Meinung, die soH dem ehemaligen CEO unrechtmässige Funktionszulagen ausbezahlt. Darüber hinaus gab es auch Unstimmigkeiten bei der Pensionierung und der damit zusammenhängenden Weiterbeschäftigung des früheren CEO. Neben dem ehemaligen CEO kam es auch auf Stufe Kader in den letzten Jahren zu

fragwürdigen Freistellungen, geknüpft an hohe Abgangsentschädigungen. Alle diese Verfehlungen müssen nun durch die Geschäftsprüfungskommission mit Unterstützung von externen Sachverständigen mühsam und kostspielig untersucht werden. Wären die Befugnisse in heiklen personalrechtlichen Entscheidungen beim Personalamt angesiedelt gewesen, hätte dieses vermutlich deutlich früher einschreiten können. Das Aufsichts- und Weisungsrecht liegt beim Personalamt und somit beim Regierungsrat. Die Kompetenzen in Sachen Personalrecht sind folglich nicht vollumfänglich auf die Anstalten übertragbar. Mit der vorliegenden Vollzugsverordnung des Regierungsrates über die Gebäudeversicherung werden der Solothurnischen Gebäudeversicherung die gleichen umfassenden Kompetenzen des Vollzugs über das Personalrecht zugesprochen. In Anbetracht des eben geschilderten gravierenden Missbrauchs der Kompetenzen und des Vertrauensverlusts müssen auch für die Solothurnische Gebäudeversicherung die Kompetenzen im personalrechtlichen Bereich stark eingegrenzt werden.

Unterschriften: 1. Adrian Läng, 2. Markus Dick, 3. Matthias Borner, Richard Aschberger, Johannes Brons, Roberto Conti, Thomas Giger, Walter Gurtner, Kevin Kunz, Beat Künzli, Andrea Meppiel, Stephanie Ritschard, Jennifer Rohr, Werner Ruchti, Christine Rütli, Silvia Stöckli, Thomas von Arx, Thomas Wenger (18)